

Merkblatt zur Beherbergungssteuer

Durch Beschluss des Stadtrates erhebt die Hansestadt Stendal **ab dem 01.01.2027** eine **Beherbergungssteuer** (kurz Steuer) auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften. Die für ursprünglich den 01.04.2026 vorgesehene Einführung wurde damit auf den 01.01.2027 verschoben. Maßgeblich ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung) inklusive der ersten und zweiten Änderungssatzung. Dieses Merkblatt beinhaltet ergänzende Erläuterungen **für Beherbergungseinrichtungen**.

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal stellt für ihre Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom kommunalen Haushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt die Hansestadt Stendal ab dem 1. Januar 2027 eine Beherbergungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet und in den Ortschaften.

Definition der Beherbergungseinrichtung

Unter den Begriff der Beherbergungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung fallen sämtliche Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Das sind Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästewohnungen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten, sowie Campingplätze.

Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Wohnheime, welche explizit für Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende vorgesehen sind, stellen ebenfalls keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung dar. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum

ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

Sollten Sie sich nicht sicher sein ob Sie eine Beherbergungseinrichtung im Sinne der Satzung sind erfragen Sie dies bitte in der Abteilung Steuerverwaltung.

Anmeldung/ Abmeldung/ Änderungsmitteilung der Beherbergungseinrichtung

Wer innerhalb der Hansestadt Stendal den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Hansestadt Stendal **innerhalb eines Monats** nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen.

Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung (01.01.2027) bereits betrieben werden, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung **innerhalb von drei Monaten (bis zum 31.03.2027)** der Hansestadt Stendal auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen.

Änderungen sind ebenfalls innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Jede Beherbergungseinrichtung ist gesondert anzumelden. Wenn sich mehrere Ferienwohnungen in einem Objekt befinden genügt eine Anmeldung.

Die Beherbergungseinrichtung erhält eine Eingangsbestätigung für die An- und Abmeldung.

Die Formulare finden Sie zum Download unter <https://serviceportal.stendal.de/de/formulare.html>. Die Angaben können Sie, nach einer Registrierung, **spätestens ab Dezember 2026** auch online unter <https://serviceportal.stendal.de/de/digitale-verwaltungsleistungen.html> einreichen.

Definition des Übernachtungsaufwand

Steuergegenstand ist der entgeltliche Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer **kurzfristigen Übernachtungsmöglichkeit** in einer Beherbergungseinrichtung. Eine Übernachtung ist der mögliche Aufenthalt in der Einrichtung über 24:00 Uhr hinaus. Tagesnutzung (sog. „Day Use“ oder „Day bed“) sind damit nicht steuerpflichtig.

Wenn der Vertrag nicht vor der geplanten Übernachtung storniert wurde und die Beherbergungseinrichtung das Zimmer für den Gast bereitgehalten hat, tat sie dies in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung. Der in der Satzung definierte Besteuerungstatbestand ist auch in diesen Fällen verwirklicht, denn es ist unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Das vom Gast entrichtete Entgelt unterliegt daher der Besteuerung.

Eine kurzfristige Beherbergung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Überlassung nach der bei Beginn bestehenden Vereinbarung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten angelegt ist und tatsächlich über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt wird. Wird die Beherbergung vor Ablauf von sechs Monaten beendet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend; in diesem Fall unterliegt der gesamte Aufenthalt der Steuerpflicht. Die Steuerbefreiung wird personenbezogen gewährt und setzt voraus, dass die jeweilige beherbergte Person den Beherbergungsbetrieb ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nutzt.



Eine Nutzung durch mehrere, nacheinander wechselnde Personen gilt nicht als einheitlicher Aufenthalt. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu 7 Tagen, insbesondere bei vorübergehender Abwesenheit der beherbergten Person, sind unschädlich und bleiben unberücksichtigt.

Wird für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit kein Entgelt erhoben, liegt kein Aufwand vor, der einer Besteuerung unterworfen werden kann. Bei einer unentgeltlichen Übernachtung ist der Besteuerungstatbestand demnach nicht gegeben.

Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (bis 14 Jahren) befreit. Die Übernachtungen sind dennoch zu erfassen.

Ausnahmen für beruflich veranlasste Übernachtungen sieht die Satzung **nicht** vor. Auch solche Übernachtungen sind folglich steuerpflichtig.

Definition des Steuerschuldners

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung. Die Beherbergungssteuer ist für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten. **Es wird empfohlen die Steuer auf der Rechnung auszuweisen.**

Besteuerungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Das Jahr besteht folglich aus vier Erhebungszeiträumen: Januar – März, April – Juni, Juli – September, Oktober – Dezember.

Bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalenderjahr eine Beherbergungssteuer von nicht mehr 400 Euro zu entrichten haben, kann auf Antrag der Erhebungszeitraum auf das Kalenderjahr geändert werden. Der Antrag kann erstmalig mit der Anmeldung der Beherbergungseinrichtung oder formlos gestellt werden. Es ist ein Nachweis über die Höhe der Anzahl der Übernachtungen des Vorjahres zu erbringen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit ist die voraussichtliche Anzahl der Übernachtungen plausibel zu schätzen. Die Dauerfristverlängerung muss spätestens bis zum 31.03. des Jahres beantragt werden und gilt dann bis zum Widerruf. Wird in einem Jahr der Betrag von 400 Euro überschritten, wird die Dauerfristverlängerung automatisch widerrufen und der Erhebungszeitraum beläuft sich ab dem darauffolgenden Jahr wieder auf das Kalendervierteljahr. Es kann ein neuer formloser Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt werden.

Steuersatz

Die Steuer beträgt je Beherbergungsgast und je Übernachtung 1,50 Euro.

Wenn also zwei Personen 5 Nächte im Doppelzimmer verbringen beträgt die Steuer:

5 Übernachtungen x 2 Personen x 1,50 Euro = 15 Euro

Wenn eine Person 5 Nächte im Doppelzimmer verbringt beträgt die Steuer:

5 Übernachtungen x 1 Person x 1,50 Euro = 7,50 Euro



Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, spätestens mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung, **Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.**

Besteuerungsverfahren

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt (Abreise des Gastes) einzuziehen.

Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Hansestadt Stendal anzumelden.

Die Fristen lauten folglich:

- 1. Quartal (Jan, Feb, März) – **Abgabe bis zum 30.04**
- 2. Quartal (April, Mai, Juni) – **Abgabe bis zum 30.07.**
- 3. Quartal (Juli, August, September) – **Abgabe bis zum 30.10.**
- 4. Quartal (Oktober, November, Dezember) – **Abgabe bis zum 30.01.**
- Bei Dauerfristverlängerung: ein Kalenderjahr – **Abgabe bis zum 30.01.**

Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.

Das Formular finden zum Download unter <https://serviceportal.stendal.de/de/formulare.html>.

Die Angaben können Sie, nach einer Registrierung, **spätestens ab Dezember 2026** auch online unter <https://serviceportal.stendal.de/de/digitale-verwaltungsleistungen.html> einreichen.

Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben.

In der Steueranmeldung ist die Gesamtzahl der Übernachtungen anzugeben. Dabei ist jede Übernachtung einzeln zu zählen. Wenn z.B. im Doppelzimmer zwei Personen übernachten zählt dies auch als zwei Übernachtungen. Wenn im Doppelzimmer hingegen nur eine Person übernachtet zählt dies auch nur als eine Übernachtung.

Zudem sind die Anzahl der auf Dauer angelegten Übernachtungen sowie die Anzahl der steuerbefreiten Übernachtungen (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) im Erhebungszeitraum anzugeben.

Fanden im Quartal keine Übernachtungen statt ist dennoch eine Steueranmeldung als Fehlmeldung abzugeben!

Die Steuer wird von der Hansestadt Stendal durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Betreiber der Beherbergungseinrichtung fällig.



Rechnung mit Ausweis der Beherbergungssteuer

Die Beherbergungssteuer ist auf der Rechnung nicht zwingend auszuweisen.

Die Beherbergungssteuer unterliegt nach Prüfung durch die Hansestadt Stendal **nicht** der Umsatzsteuerpflicht. Für die Einhaltung steuerrechtliche Pflichten ist die Beherbergungseinrichtung jedoch eigenverantwortlich.

Eine Rechnung könnte wie folgt aufgebaut sein:

Übernachtungsentgelt gesamt inkl. USt
+ Nebenleistungen gesamt inkl. USt
+ Beherbergungssteuer Person 1 gesamt
+ Beherbergungssteuer Person 2 gesamt
= Bruttoentgelt gesamt

Übergangsregelung

Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Steuer nur für den Teil der Beherbergung erhoben, der auf den Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung entfällt.

Bedeutet: Wenn ein Gast z.B. vom 30.12.2026 bis 02.01.2027 in der Einrichtung übernachtet:

Übernachtung vom 30.12.2026 auf 31.12.2026 nicht steuerpflichtig, da Satzung nicht in Kraft.

Übernachtung vom 31.12.2026 auf 01.01.2027 steuerpflichtig, da Satzung in Kraft.

Übernachtung vom 01.01.2027 auf 02.01.2027 steuerpflichtig, da Satzung in Kraft.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie unter

<https://serviceportal.stendal.de/de/aktuelle-meldungen/beherbergungssteuer.html>.

Bei Rückfragen zur Beherbergungssteuer wenden Sie sich an die Abteilung Steuerverwaltung oder an das Büro des Oberbürgermeisters.

